



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Begleitverordnung zum Bilanzgesetz 2019

Begünstigte Abfindung von Steuerstreitverfahren (Art. 1 - 9)	2
Neuerungen hinsichtlich elektronischer Rechnungslegung (Art. 10 - 15)	3
Telematische Übermittlung Tageseinnahmen und Lotterie (Art. 17 - 18)	4

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Begleitverordnung zum Bilanzgesetz 2019

Am 23. Oktober 2018 wurde im staatlichen Amtsblatt Nr. 247 das Gesetzesdekret Nr. 119 vom 23. Oktober 2018 veröffentlicht, welche die Begleitverordnung zum Bilanzgesetz 2019 zum Inhalt hat. Die Regelungen gelten somit seit dem 24. Oktober 2018. Innerhalb 60 Tagen muss das Gesetzesdekret in ein normales Gesetz umgewandelt werden, damit es Gültigkeit hat. Die Begleitverordnung besteht aus 27 Artikeln. Die ersten 9 Artikel befassen sich mit der begünstigten Abfindung verschiedener Steuerstreitverfahren, während andere Artikel steuerliche Vereinfachungen und andere Vorschriften zum Inhalt haben. So werden auch Neuerungen zur elektronischen Rechnung eingeführt.

Begünstigte Abfindung von Steuerstreitverfahren (Art. 1 - 9)

Die Begleitverordnung sieht neun verschiedene Abfindungsverfahren für folgende Fälle vor:

- Prüfungs- und Festsetzungsprotokolle (PVC);
- Feststellungsbescheide (ausgenommen Voluntary disclosure);
- Zahlungsbescheide und Steuerzahlkarten;
- Streichung der Steuerschulden unter 1.000 Euro, welcher der Steuereinhebestelle zwischen 2000 und 2010 übergeben worden sind;
- Zahlbescheide, welche Bescheide von Einnahmen der Europäischen Union betreffen;
- Steuerstreitverfahren;
- Abfindung der vorherigen Steuerperioden für Amateursportvereine;
- Verbrauchssteuern, insbesondere für elektronische Zigaretten;
- "besondere Nacherklärung" (Integrativa speciale).

Die verschiedenen Abfindungen werden rein für den Zweck eingeführt, gängige Steuerverfahren abzuschließen und somit Geldmittel in die Staatskasse zu spülen, damit die anderen Ausgaben der neuen Verordnung finanziert werden können.

Die verschiedenen Abfindungen sind relativ kompliziert in der Anwendung. Wenn Sie als Privatperson oder Unternehmen offene Steuerzahlkarten oder gängige Steuerstreitverfahren haben, dann sollten Sie sich mit Ihrem Berater zusammensetzen, da es eventuell die Möglichkeit gibt, diese ohne Strafen und Verzugszinsen abzugelten.



Neuerungen hinsichtlich elektronischer Rechnungslegung (Art. 10 - 15)

Mit der Begleitverordnung werden einige Neuerungen für das Ausstellen und die Registrierung der elektronischen Rechnungen eingeführt. Da die neue Regelung der elektronischen Rechnungslegung vielfach Bezug auf das Datum der Umsatztätigung nimmt, soll kurz angeführt werden, wann der Geschäftsvorfall laut Mehrwertsteuergesetz (Art. 6 DPR 633/1972) als abgeschlossen gilt:

- Verkauf von unbeweglichen Gütern (z.B. Gebäude): bei Vertragsabschluss;
- Verkauf von beweglichen Gütern (z.B. Waren): bei Lieferung oder Übergabe;
- Erbringung von Dienstleistungen: im Moment der Bezahlung der Leistung.

Wenn jedoch die Zahlung beim Verkauf von Gütern (beweglich oder unbeweglich) früher erfolgt oder falls die Rechnungen vor dem oben genannten Zeitraum ausgestellt wird, dann gilt der Geschäftsvorfall auf alle Fälle als abgeschlossen.

Strafen

Für das 1. Halbjahr 2019 werden die Strafen für die verspätete Ausstellung von elektronischen Rechnungen anders geregelt, nämlich:

- **Nichtanwendung von Strafen**, wenn die elektronische Rechnung innerhalb der Frist für die laufende periodische MwSt.-Abrechnung (monatlich oder trimestral) erstellt wird;
- **Reduzierung der Strafen um 80%**, wenn die elektronische Rechnung innerhalb der Frist für die folgende periodische MwSt.-Abrechnung (monatlich oder trimestral) erstellt wird.

Ausstellung von Rechnungen

Ab dem 01. Juli 2019 gelten dann neue Regelungen hinsichtlich der Frist für die Ausstellung von Rechnungen.

- Die Rechnung kann innerhalb von 10 Tagen nach Umsatztätigung (Verkauf / Leistung) ausgestellt werden (aktuell gültige Regelung: innerhalb 24 Uhr des Tages der Umsatztätigung);
- Wenn die Rechnung in einem späteren Moment (innerhalb 10 Tage) ausgestellt wird, dann muss das Datum der Umsatztätigung zusätzlich auf der Rechnung aufscheinen.

Achtung: diese Regelung gilt nicht nur für die elektronischen Rechnungen, sondern ist generell gültig (z.B. Rechnungen von Unternehmen im Pauschalsystem).

Registrierung der Ausgangsrechnungen

Die Ausgangsrechnungen müssen innerhalb 15. des darauffolgenden Monats nach Umsatztätigung im MwSt.-Register eingetragen werden, jedoch mit Bezug zum Monat der Umsatztätigung. Der Unterschied zur bisherigen Regelung liegt darin, dass der Zeitpunkt der Umsatztätigung entscheidend ist und nicht mehr die Rechnungsstellung. Deshalb sieht die neue Regelung keinen Unterschied mehr zwischen der sofortigen oder aufgeschobenen Rechnungslegung vor ("fattura immediata e differita").

Die Regelung ist relativ kompliziert, auch wenn man sie in Zusammenhang mit der neuen Regelung zur Ausstellung der Rechnungen liest, da man wie oben beschrieben die Rechnungen innerhalb 10 Tagen nach Umsatztätigung ausstellen muss.

Registrierung der Eingangsrechnungen

Mit der neuen Regelung wird die Verpflichtung gestrichen, die Eingangsrechnungen in progressiver Reihenfolge zu nummerieren. Die generelle Regelung sieht bekanntlich ab nächstes Jahr vor, dass die elektronischen Rechnungen in der Reihenfolge registriert werden, wie sie eingehen (Pec) oder heruntergeladen werden (Portal).

Abzug der Mehrwertsteuer

Die generelle Regelung sieht vor, dass das Erhaltisdatum (bzw. die Ansicht) der Rechnung für den Abzug ausschlaggebend ist. Nun wird eingeführt, dass die MwSt. auch im laufenden Monat abgezogen werden kann, falls die Rechnung innerhalb 15. des darauffolgenden Monats nach Umsatztätigung eingetragen wird. Eine Ausnahme bildet der Monat Dezember, wonach die MwSt. erst zum Zeitpunkt des Rechnungserhaltes in Abzug gebracht werden kann.

Beispiel: Rechnung ausgestellt im Jänner mit Umsatztätigung im Dezember -> Rg. ist im Jänner zu registrieren und die MwSt. kann auch erst im Jänner in Abzug gebracht werden.

Telematische Übermittlung Tageseinnahmen und Lotterie (Art. 17 - 18)

Unternehmen, welche Detailhandel oder ähnliche Aktivitäten ausüben, müssen ab dem **01. Jänner 2020** die Tageseinnahmen elektronisch aufzeichnen und telematisch übermitteln. Dies bedeutet, dass ab diesem Datum das Register der Tageseinnahmen nicht mehr geführt werden muss. Jene Unternehmen mit einem Umsatz von über 400.000 Euro sind bereits ab dem 01. Juli 2019 zur elektronischen Übermittlung verpflichtet.

Durch die Verpflichtung, die Tageseinnahmen telematisch zu übermitteln, wird ab 01. Jänner 2020 die "**Lotterie der Tageseinnahmen**" neu auferlegt. Alle Privatpersonen, welche bei Erwerb eines Gutes oder Inanspruchnahme einer Leistung ihre Steuernummer dem Verkäufer mitteilen, nehmen automatisch bei einer national ausgeführten Lotterie teil, wo verschiedene Preise vergeben werden. Dazu muss der Verkäufer jedoch die detaillierte Aufstellung der Tageseinnahmen übermitteln.

Verfasser: dr. Markus Hofer



TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Montag, 26. November 2018

Intrastat - Monatliche Meldung für Oktober

Freitag, 30. November 2018

Meldung MwSt.-Abrechnung - 3. Trimester 2018

Steuerzahlungen - 2. Akontozahlung (IRPEF, IRES, IRAP, „Cedolare Secca“, INPS)

Montag, 17. Dezember 2018

MwSt. - Abrechnung für November

MwSt. - Split Payment für November (institutionell für öffentliche Körperschaften)

Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) - Saldo

IMU - Saldo

TASI/TARES - Saldo

Donnerstag, 27. Dezember 2018

Intrastat - Monatliche Meldung für November

MwSt. - Akontozahlung 2018

